

Statut
der
Baden-Württembergische Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der
Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: 1. August 2005



Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBWG“) in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), hat die Gewährträgersversammlung der Landesbank Baden-Württemberg am 6. Juli 2005 folgendes Statut der Baden-Württembergische Bank beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Baden-Württembergische Bank (nachfolgend „BW Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG und § 4 Abs. 7 der Satzung der LBBW.



§ 2

Aufgaben

- (1) Die BW Bank übernimmt für Baden-Württemberg die Geschäftsfelder des Privat- und Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.
- (2) Die BW Bank ist insbesondere für das Privat- und Unternehmenskundengeschäft tätig. Unter ihrem Namen können nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten werden.
- (3) Die BW Bank erfüllt für die LBBW auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse. Insoweit wird auch der öffentliche Auftrag erfüllt.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der BW Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie erstellt und veröffentlicht eine eigene Ergebnisrechnung.



§ 4

Gremien der BW Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der BW Bank sind der beratende Aufsichtsrat, der Kreditausschuss, die Geschäftsleitung und der Vorstand der BW Bank. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Kreditausschusses und des Vorstands der BW Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der BW Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.



§ 6

Aufsichtsrat der BW Bank, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der BW Bank wird nach § 24 der Satzung der LBBW gebildet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter werden von der Trägerversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand der LBBW berufen. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der Kunden der BW Bank oder der Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann drei Personen aus seiner Mitte als Gäste zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BW Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Stellvertreter und die Gäste werden für die Dauer von fünf Jahren berufen bzw. entsandt; die Neuberufung ist spätestens ein Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats fort. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 2009.



- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus.
Die Trägerversammlung der LBBW kann nach Abstimmung mit dem Vorstand der LBBW Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät über folgende Angelegenheiten der BW Bank:
1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. jährliche Geschäftsplanung;
 3. Ergebnisrechnung;
 4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;



5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
 6. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der BW Bank informiert.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Kreditausschuss für die BW Bank

Die Regelungen für den Kreditausschuss der BW Bank ergeben sich aus § 18 der Satzung der LBBW.



§ 11

Geschäftsleitung, Vorstand der BW Bank

- (1) Die Geschäftsleitung der BW Bank übernehmen die zwei Mitglieder des Vorstands der LBBW als Vorsitzender und Stellvertreter, die für das Unternehmenskunden- und Privatkundengeschäft zuständig sind. Sie tragen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der LBBW als ihr Organ die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die BW Bank, einschließlich ihres Vorstands.
- (2) Die BW Bank hat einen Vorstand, der aus mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Trägerversammlung vom Vorstand der LBBW bestimmt. Ihre Befugnisse ergeben sich insbesondere aus § 12 und § 13.

§ 12

Aufgaben des Vorstands der BW Bank

Der Vorstand der BW Bank ist für alle Angelegenheiten der BW Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.



§ 13

Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die Kompetenzordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der BW Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und BW Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der BW Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;



3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die BW Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 14

Kundenbeirat für die BW Bank

Zur Vertiefung der Kundenbeziehungen und zur sachverständigen Beratung der BW Bank kann ein Kundenbeirat gemäß § 24 der Satzung der LBBW gebildet werden.

§ 15

Geschäftsplan

Der Vorstand der BW Bank stellt jährlich einen Geschäftsplan auf, der dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.



§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. August 2005 und endet am 31. Dezember 2005.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 1. August 2005 in Kraft.